

29.05.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf einer Verordnung über Deponien und Langzeitlager
(Deponieverordnung - DepV)

Punkt 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Anstelle Ziffer 10 der Drs. 231/1/02 möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 1 Abs. 3 Nummer 4:

Nach Buchstabe b) werden das Wort „oder“ und folgende neue Buchstaben c) und d) eingefügt:

„c) die in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes liegen, die unter den Anwendungsbereich der TA Siedlungsabfall fallen und bei denen die Ablagerungsphase vor dem 1. Juni 1993 beendet wurde

oder

d) die in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes liegen, die unter den Anwendungsbereich der TA Abfall fallen, und bei denen die Ablagerungsphase vor dem 1. April 1991 beendet wurde

oder“

Folgeänderung:

Buchstabe c) (alt) wird zu Buchstabe e).

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Begründung:

Es ist unangemessen, für Deponien in den alten Ländern, auf denen bei Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall bzw. der TA Abfall kein Abfall mehr abgelagert wurde, die Anforderungen der Deponieverordnung zugrunde zu legen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung im Vergleich zu Ziffer 10 der Empfehlungsdrucksache dient der rechtsförmlich richtigen Bezeichnung des bisherigen Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) und der klarstellenden Abgrenzung zur Regelung in § 1 Abs.3 Nr. 4 Buchstabe e (neu).